

2. Der Direktor, die Richter und die Schöffen des Bezirksgerichts werden vom Bezirkstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Bezirkstages entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen. Sie können vor Ablauf der Wahlperiode vom Bezirkstag abberufen werden. Die Richter des Bezirksgerichts berichten dem Bezirkstag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3. Das Bezirksgericht ist verantwortlich für

- die ständige Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk, um zu sichern, daß ihre Tätigkeit den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen dient;
- die ständige Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung im Bezirk und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, und die Anleitung, Kontrolle und Auswertung der übrigen Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk;
- die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums und die Tätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sowie der Erlass von Beschlüssen;
- die Entscheidungen der Senate und des Präsidiums des Bezirksgerichts;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Kreisgerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Bezirksgericht in grundsätzlichen Fragen den Rat des Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat, den Bezirkslandwirtschaftsrat und andere Staatsorgane.

4. Das Bezirksgericht ist zuständig als

- Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung
 - über - Staatsverbrechen;
 - über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
 - über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit der Staatsanwalt nicht Anklage beim Kreisgericht erhebt;
 - über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt werden oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;

- Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht;

- Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

- Kassationsgericht für die Entscheidung

über rechtskräftige Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

B. Die Organe des Bezirksgerichts

1. Das Plenum des Bezirksgerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts.

Dem Plenum des Bezirksgerichts gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter;
- die Oberrichter und Richter des Bezirksgerichts;
- 3 bis 10 Direktoren von Kreisgerichten;

Der Staatsanwalt des Bezirkes und ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB nehmen an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

Die Direktoren der Kreisgerichte werden auf Vorschlag des Direktors des Bezirksgerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts als Mitglieder des Plenums des Bezirksgerichts bestätigt.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk;
- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte im Bezirk;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Bezirksgerichts

- sich regelmäßig mit den Schlußfolgerungen zu beschäftigen, die sich aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität für die Rechtsprechung **ergeben**;